

§ 18 VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Bundesrecht

Teil I – Gerichtsverfassung -> 2. Abschnitt – Richter

Titel: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VwGO

Gliederungs-Nr.: 340-1

Normtyp: Gesetz

§ 18 VwGO – Deckung nur vorübergehenden Personalbedarfs

¹Zur Deckung eines nur vorübergehenden Personalbedarfs kann ein Beamter auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt für die Dauer von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer seines Hauptamts, zum Richter auf Zeit ernannt werden. ² § 15 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes ist entsprechend anzuwenden.